

Verordnung über Pappsohlen.

Berlin, 21. Juni. (B. V. Amlich.) Durch eine heute vom Bundesrat beschlossene Verordnung soll dem Ueberhandnehmen der Verwendung von Pappe und ähnlichen widerstandsfähigen Stoffen für lebernes Straßenschuhzeug Einhalt geboten werden. Für einzelne Schuhtheile eignen sich bewährte Kunstzeugnisse ebenso gut wie Leder, und unter den heutigen Verhältnissen muß mit dem Leder so viel als möglich gespart werden. Wenn aber die Knappheit und der hohe Preis des Leders die Fabrikanten veranlaßt hat, sogenannte Strapazierstiefel mit Pappsohlen in den Verkehr zu bringen, so ist das eine Unsitte, unter der sowohl die Verbraucher leiden als die Händler; sie wirkt auch insofern höchst unwirtschaftlich, als durch den schnellen Verschleiß solcher Stiefel das brauchbare Leder, das sie enthalten, ungenügend ausgenutzt wird. Solche Lederverschwendung ist gegenwärtig durchaus unerwünscht. Deshalb ist nunmehr für den Absatz und die Lausohle die Verwendung von Pappe usw. überhaupt verboten, die Brandsohle und die Hinterkappe müssen überwiegend aus Leder bestehen, Absätze ohne kräftige Oberflache aus Leder sind unzulässig. Die Verordnung tritt erst in 2 Wochen in Kraft, damit die schon begonnene Fabrikation zu Ende geführt werden kann und das durch die Verarbeitung in Anspruch genommene Leder erhalten bleibt. Für eine reichlich bemessene Uebergangszeit bleibt der Vertrieb der nachweislich bereits hergestellten minderwertigen Schuhe erlaubt, aber nur unter deutlicher Kennzeichnung der an Stelle von Leder verwendeten Stoffe. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichskanzler. Fabrikanten und Schuhhändler werden gut thun, sich schleunigst mit den Einzelheiten der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen vertraut zu machen. Auch für das laufende Publikum ist die Kenntnis der neuen Vorschriften von Wert.